

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			<b>Vorlage-Nr.: B 01/0473.1</b>	
<b>697 - Team Planung</b>			<b>Datum: 11.10.2001</b>	
<b>Bearb.</b>	: Herr Deutenbach	<b>Tel.: 2 09</b>	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Az.</b>	: /ke		<b>X</b>	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr**

**15.11.2001**

**Bebauungsplan Nr. 109 - Norderstedt -  
Gebiet: "Zwischen Ulzburger Straße / Friedrichsgaber Weg / Moorbekstraße und  
Moorbektwiete"**

**Aufhebungsverfahren**

- hier: a) Verzicht auf Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung  
b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung des aufzuhebenden Planes**

**Beschlussvorschlag**

- a) Auf die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird verzichtet.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Planzeichnung, Text und die Begründung des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 109 – Norderstedt – öffentlich auszulegen.

Die Begründung für das Aufhebungsverfahren (Stand: 24.09.2001) in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 01/0473.1 wird gebilligt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zur Aufhebung des B-Plan-Verfahrens zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend: ...

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

## Sachverhalt

Der Bebauungsplan Nr. 109 – Norderstedt – Gebiet: “Zwischen Ulzburger Straße / Friedrichsgaber Weg / Moor-  
bekstraße und Moorbeekwiete” - aus dem Jahre 1972 ist auf Grund von Ausfertigungs- und Bekanntmachungs-  
mängeln unwirksam.

Die bauliche Entwicklung im Bereich des B 109 – Norderstedt – ist weitgehend entsprechend den Festsetzungen  
durchgeführt worden. Auf Grund erheblicher Abweichungen der vorhandenen Bebauung an der Ulzburger Stra-  
ße kann der Bebauungsplan auch nicht rückwirkend durch Nachholung der fehlerhaften Verfahrensschritte in  
Kraft gesetzt werden.

Da die bauliche Entwicklung im Prinzip abgeschlossen ist, besteht auf Grund der dort vorhandenen Bebauung  
kein städtebaulicher Regelungsbedarf im Hinblick auf Erweiterungs-/ Umbau- bzw. Umnutzungsvorhaben. Da  
die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Zuge der Vorhabengenehmigung auf der Grundlage des § 34  
möglich ist, wird empfohlen, nunmehr auch das offizielle Aufhebungsverfahren für diesen Bebauungsplan  
durchzuführen.

## Anlage(n)

1. Begründung
2. Übersichtsplan

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------